

Wettkampfbreglement Waffenlauf Verein Schweiz

Der Einfachheit halber werden Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

Der Vorstand des „Waffenlauf-Vereins Schweiz“ hat am 5. Oktober 2023 an der Vorstandssitzung folgendes Wettkampfbreglement beschlossen.

1. Teilnahmeberechtigung

- 1.1. An einem Waffenlauf sind alle Wettkämpfer teilnahmeberechtigt, welche die Kriterien der Ziffer 3 Kategorieneinteilung erfüllen.

2. Versicherung

- 2.1. Alle Wettkämpfer sind selber für die Versicherung verantwortlich. Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung ab, ausgenommen sind AdA oder ehemalige AdA; diese sind während des Wettkampfs gemäss den Bestimmungen der Militärversicherung versichert.
- 2.2. Die Streckenposten und die Sanität können Teilnehmer, welche mit gesundheitlichen Problemen unterwegs sind, aus dem Rennen nehmen. Diesen Aufforderungen ist Folge zu leisten.

3. Kategorieneinteilung

- 3.1. Massgebend ist der Jahrgang.

Männer

M20 18- bis 29-jährig
M30 30- bis 39-jährig
M40 40- bis 49-jährig
M50 50- bis 59-jährig
M60 60- bis 69-jährig
M70 70-jährig und älter

Frauen

D20 18- bis 49-jährig
D50 50-jährig und älter

4. Wertung

- 4.1. Für die Wertung ist allein die Laufzeit massgebend.
- 4.2. Zeitgleichheit bedeutet Ranggleichheit.
- 4.3. Bei Waffenläufen, bei denen eine Zeitlimit vorgegeben ist, werden Teilnehmer, die das Ziel nicht innerhalb der Zeitlimite erreichen, nicht klassiert und der Lauf wird auch nicht im 100er Verein gewertet.

5. Ausrüstung Tenue

- 5.1. **Bitte beachten:** Die Ausrüstung, bestehend aus TAZ 90, darf ab 2022 nur noch an Angehörige der Armee und ehemalige AdA abgegeben werden. Nicht AdA können sich vorgängig für einen TAZ 83 melden, welcher gratis von Emil Berger emil.berger@bluewin.ch zur Verfügung gestellt wird.
- 5.2. Vom Veranstalter werden Jacke, Hose und Gurt des Tarnanzuges 90 (TAZ 90) und bei Bedarf die Mütze leihweise abgegeben.
- 5.3. **Allgemeine Tenue Hinweise**
Das Tenue hat der Körpergrösse des Trägers zu entsprechen. Die Ärmel dürfen hochgekrempt werden. Alle anderen Veränderungen wie das Entfernen von Taschen, Abschneiden von Ärmeln und Hosenbeinen, das Tragen von nicht anerkannten Badges sowie das Hochkrempleln von Hosen, sind nicht zugelassen.
- 5.4. **Schuhe**
Frei

5.5. **Packung**

Die Packung besteht aus Ordonnanzrucksack mit Sturmgewehr (Stgw) 90, Stgw-Lauf 57 oder Karabiner und muss ein Gewicht von mindestens 6,2 kg (ohne Leibgurt) aufweisen.

Bei jeder Packung muss der Gewehrlauf deutlich sichtbar sein. Bei allen Waffen empfiehlt sich, Verschluss und Magazin zu entfernen.

Für Wettkämpferinnen gilt eine Packung (mit oder ohne Waffe) von mindestens 5,0 kg Gewicht.

6. **Doping**

6.1. Der WLVS ist gegen jede Anwendung verbotener pharmakologisch-medizinischer Mittel und Massnahmen zur Leistungsbeeinflussung.

6.2. **Gewichtskontrollen der Packung**

Der WLVS und der Veranstalter können und sind verpflichtet, Gewichtskontrollen der Packung durchzuführen. Die Waage und das Protokollblatt werden vom Techn. Leiter WLVS auf Wunsch geliefert. Über Sanktionen bei zu wenig Gewicht entscheidet der Techn. Leiter WLVS.

7. **Begleitung**

7.1. Begleitfahrzeuge (Auto, Motorrad, Fahrrad) und mitgeführte Hunde sind nicht gestattet.

8. **Kontrollen/Disqualifikation**

8.1. Jeder Wettkämpfer ist selber verantwortlich, dass Tenue und Packung den Vorschriften entsprechen. Der Veranstalter ist verpflichtet, Kontrollen durchzuführen.

8.2. Undiszipliniertes und unsportliches Verhalten, Nachlässigkeiten und Verstösse gegen das Wettkampfreglement durch Wettkämpfer und/oder Begleitpersonen, können durch Disqualifikation geahndet werden.

9. **Waffenlauf-Meisterschaft**

9.1. Für Teilnehmer an der Waffenlauf-Meisterschaft ist zusätzlich das Reglement des Waffenlauf-Vereins Schweiz vom 01.01.2024 massgebend. Siehe Homepage www.waffenlauf.ch.

10. **Einsprachen/Ausschluss**

10.1. Beschwerden gegen Mitkonkurrenten und Betreuer sowie gegen Funktionäre, können von Wettkämpfern beim Schiedsgericht des Veranstalters innerhalb 2 Stunden nach Zieleinlauf gegen ein Depot von CHF 50.00 eingereicht werden. Bei gutgeheissener Einsprache wird das Depot zurückerstattet.

10.2. **Das Schiedsgericht des Veranstalters setzt sich wie folgt zusammen:**

- OK-Präsident des Veranstalters
- TK Chef WLVS
- Chef Strecke des Veranstalters
- Ein nicht beteiligter Läufer

10.3. Der Entscheid des Schiedsgerichtes kann schriftlich innert 7 Tagen beim Vorstand WLVS angefochten werden, der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

11. **Schlussbestimmungen**

11.1. Dieses Reglement gilt für alle Waffenläufe und steht über dem Reglement des Veranstalters.

11.2. Dieses Reglement tritt am 01.01.2024 in Kraft.